



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

Satzung

des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e. V.

(Stand: 19.11.2022)

§ 1	Begriff, Name, Sitz.....	2
§ 2	Zweck, Handlungsgrundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	4
§ 4	Mitgliedschaft in anderen Organisationen	4
§ 5	Gliederung des LSB.....	4
§ 6	Mitgliedschaft.....	5
§ 7	Aufnahme der Mitglieder, Datenschutz.....	6
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit.....	7
§ 9	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 10	Versicherung und Rechtsunterstützung	9
§ 11	Ehrenpräsident*innen, Ehrenmitglieder	10
§ 12	Organe des LSB	10
§ 13	Landessporttag.....	10
§ 14	Außerordentlicher Landessporttag	12
§ 15	Hauptausschuss.....	12
§ 16	Präsidium	14
§ 17	Hauptamtlicher Vorstand.....	15
§ 18	Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen	17
§ 19	Landessportjugend	17
§ 20	Verbandsführung.....	18
§ 21	Landessportgericht.....	19
§ 22	Finanzwirtschaft des LSB	19
§ 23	Geschäftsstellen des LSB, der KSB/SSB und der LFV.....	20
§ 24	Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen der Mitglieder des LSB	20
§ 25	Geschäftsjahr	20
§ 26	Vermögensansprüche.....	20
§ 27	Anlagen der Satzung	20
§ 28	Auflösung.....	21
§ 29	Inkrafttreten	21
§ 30	Abkürzungsverzeichnis.....	22

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. – im folgenden LSB genannt – ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Vereinen, Landesfachverbänden (LFV) und Außerordentlichen Mitgliedern (AoM), die mit den Mitteln der Körperkultur und des Sports als immanente Bestandteile eines kulturvollen Lebens zur körperlichen Vervollkommnung und freien Selbstverwirklichung des Menschen beitragen.

Sein Gebiet entspricht dem des Landes Sachsen-Anhalt, er besteht deshalb ausschließlich aus Vereinen und Verbänden, welche ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben.

Der LSB hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der LSB unterhält mindestens eine Geschäftsstelle sowie die Landessportschule (ggf. mit Schwimmhallenbetrieb) in Osterburg und die Bildungs- und Freizeitstätte der Landessportjugend (LSJ) in Schierke. Die Internate und Mensen der Sportgymnasien und -sekundarschulen in Halle sowie in Magdeburg werden durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag betrieben, sofern der LSB den Zuschlag beim Vergabeprozess erhält.

§ 2 Zweck, Handlungsgrundsätze

1. Zwecke des LSB sind die

- Förderung des Sports
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in allen Ebenen des organisierten Sports
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
- Förderung der Wissenschaft und Forschung
- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
- Förderung der Heimatpflege und der Tradition
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen
- zur Förderung des Sports gehören auch Modellflug, Hundesport und Schach.

2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen sowie der Gliederungen gegenüber der Dachorganisation, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit,
- Förderung und Entwicklung des Leistungs- und Breitensports,

- Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit im Sport,
 - Förderung von Bildung im und durch Sport als Bestandteil einer ganzheitlichen Personalentwicklung,
 - Förderung des Sportstättenbaus und Entwicklung der Sportinfrastruktur,
 - Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen sowie sportlicher Veranstaltungen,
 - Bekämpfung des Drogenmissbrauchs im Sport,
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - Unterhaltung der Landessportschule in Osterburg (ggf. mit Schwimmhallenbetrieb),
 - Unterhaltung der Bildungs- und Freizeitstätte der Sportjugend in Schierke,
 - Betreiben der Internate und Mensen der Sportgymnasien und –sekundarschulen in Halle und in Magdeburg,
 - Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen und Experten, insbesondere zu Themen des Sports und der Organisationsentwicklung,
 - Bewahrung und Pflege von Traditionen im Sport
3. Der LSB handelt des Weiteren insbesondere nach folgenden Grundsätzen:
- Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert ihre Zusammenarbeit.
 - Er wendet sich in allen seinen Mitgliedsorganisationen gegen Rassismus, Faschismus, Chauvinismus und jede Form von Einmischung und Willkür.
 - Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger*innen und integriert sie, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, Partezugehörigkeit, geschlechtlichen Identität, sexueller Orientierung oder gesellschaftlichen Stellung in den Sport, sofern sie nicht rassistische, nationalistische, extremistische oder faschistische Ziele vertreten. Der LSB wirkt mit seinen Mitgliedsorganisationen gegen Fremdenfeindlichkeit, politischen Extremismus, Gewalt, Gewaltverherrlichung und gegen Diskriminierung aufgrund geschlechtlicher Identität oder Orientierung.
 - Er tritt jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.
 - Er fördert die Vereine, Kreis- und Stadtsportbünde (KSB/ SSB) und Landesfachverbände (LFV), insbesondere deren Personal- und Organisationsentwicklung.
 - Er fördert Lebensfreude, Gesundheit und Leistungsstreben.
 - Er tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.
 - Er fühlt sich der Internationalen Charta für Leibesübungen und Sport der UNESCO und dem Amateursport verpflichtet und fördert die kooperative Zusammenarbeit zu Sportvereinigungen im In- und Ausland sowie zu Verbänden, die sich der Förderung des Sports widmen.
 - Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für präventive Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden.

- Er beachtet bei allen Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern und tritt für die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der LSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des LSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der LSB ist ein Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und erkennt dessen Satzung an. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen u. ä. erwerben.

§ 5 Gliederung des LSB

Der LSB gliedert sich regional in Kreis- und Stadtsportbünde. Die Gliederung erfolgt in Anpassung an die Struktur der politischen Gebietskörperschaften (Landkreise/kreisfreie Städte).

Die KSB/SSB geben sich ihre Satzung selbst. Diese, beim Erwerb der Rechtsfähigkeit anzunehmende Satzung, darf nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB stehen. Sie hat die Verpflichtung zu enthalten, im Rahmen ihrer territorialen Zuständigkeit in eigener Verantwortung die Zielsetzungen des LSB zu fördern.

Hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft von Vereinen haben die KSB/SSB ihre Satzungen mit der des LSB zu harmonisieren.

Die KSB/SSB umfassen ausschließlich die in ihrem Verwaltungsbereich ansässigen Mitglieder des LSB. Ihnen obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen überfachlichen Aufgaben innerhalb ihres Gebietes.

Die KSB/SSB bilden die Gemeinschaft des gemeinnützigen und organisierten Sports innerhalb einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises. Als Partner der Sportvereine und der Sportfachverbände mit Sitz im Territorium der jeweiligen KSB/SSB verstehen sie sich als Dienstleister und Serviceanbieter.

Daraus ergeben sich folgende Schwerpunkte ihrer Tätigkeit:

- Interessenvertreter der Sportvereine und der LFV mit Sitz im Territorium der jeweiligen KSB/SSB gegenüber den Kommunen sowie deren politischen Gremien,
- Beratung und Unterstützung der Sportvereine und der LFV mit Sitz im Territorium der jeweiligen KSB/SSB zu organisatorischen, rechtlichen und umweltpolitischen Fragen,
- Aus- und Fortbildung von Übungsleiter*innen,
- Beobachtung neuer Entwicklungen im Sport, Bündelung der gemeinsamen Sachanliegen und deren Einbringung in die Diskussion der regionalen Sportpolitik und in die Arbeit des LSB,
- Versand der jährlichen Beitragsbescheide für die Mitgliedsvereine des LSB in ihrem Territorium und die Einnahme dieser Mittel im Auftrag des LSB.

Die Funktionen der Präsidien/Vorstände der KSB/SSB sollten sich an die Funktionen des LSB-Präsidiums anlehnen. Der LSB unterstützt seine Gliederungen finanziell im Rahmen seiner Möglichkeiten.

§ 6 Mitgliedschaft

Der LSB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des LSB können nur gemeinnützig tätige und eingetragene Sportvereine und Landesfachverbände werden, die die Satzung des LSB anerkennen und die vom LSB genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben fördern.
Alle Sportvereine können nur Mitglieder im LSB sein, wenn sie einem KSB/SSB angehören.
Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Land Sachsen-Anhalt haben.

Sportvereine, die Mitglied des LSB sind, gehören grundsätzlich gleichzeitig einem oder mehreren LFV Sachsen-Anhalts an. Ausnahmen regelt die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege (Anlage 1).

Sportvereine, die keinem LFV angehören, aber Sportarten betreiben, die bestehenden LFV im LSB zuzuordnen sind, dürfen keinen neuen LFV bilden.

Die Mitgliedschaft der Vereine im KSB/SSB beginnt und endet mit der Mitgliedschaft im LSB.

Die dem LSB angehörenden LFV betreuen ihre Mitglieder in sportfachlicher Hinsicht nach ihren Satzungen und Ordnungen unter Wahrung und Anerkennung der Satzung des LSB.

Der LSB haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Mitgliedsvereine, -verbände oder seiner Untergliederungen. Die Mitgliedschaft in den LFV setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.

2. AoM des LSB können natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.

§ 7 Aufnahme der Mitglieder, Datenschutz

1. Aufnahme von Vereinen als ordentliche Mitglieder

Vereine beantragen ihre Aufnahme in den LSB schriftlich über den zuständigen Kreis- oder Stadtsportbund. Voraussetzung für eine Aufnahme ist neben dem schriftlichen Antrag das ausgefüllte Stammdatenformular, der Antrag auf Zugangsberechtigung zum Vereinsverwaltungssystem des LSB (Mitgliederdatenbank), die Vorlage der Satzung, das Gründungsprotokoll, die notarielle Anmeldung zur Eintragung beim Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit.

Mit der Stellungnahme des KSB/SSB entscheidet das Präsidium über die Aufnahme in den LSB. Wird die Aufnahme abgelehnt, steht dem aufnahmesuchenden Verein das Recht des Widerspruchs und der Anrufung des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides zu, der in seiner nächsten ordentlichen Versammlung endgültig entscheidet. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über die endgültige Aufnahme gibt es nicht. Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren regelt das Präsidium. Die Bestandserhebung pflegen die Vereine dann selbständig in die Mitgliederdatenbank ein und übertragen die Daten an den LSB.

2. Aufnahme von LFV und AoM

Die Voraussetzungen für das Aufnahmeverfahren für LFV und für AoM sind durch entsprechende Aufnahmeleitlinien (Anlagen 2 und 3) geregelt.

3. Datenschutz/Datenschutzbeauftragter

- a) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung vom betroffenen vorliegt.
- b) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- c) Zum Schutz der personenbezogenen Daten werden technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DSGVO ergriffen.
- d) Sofern der mit einer Datenverarbeitung angestrebte Zweck erreicht wurde bzw. weggefallen ist, werden die hierfür verarbeiteten personenbezogenen Daten gelöscht, sofern aufgrund gesetzlicher Vorgaben keine Aufbewahrungspflicht besteht. In diesem Fall werden die Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.
- e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand eine fachbeauftragte Person für Datenschutz. Die Fachperson darf keinem Organ des Vereins angehören und ist in der Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

Die Fachperson unterliegt im Rahmen der Tätigkeit keinen Weisungen eines Vereinsorgans.

- f) Die Fachperson unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Tätigkeit. Die Fachperson schlägt dem

Vorstand erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft und der Zugehörigkeit

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Löschung oder Tod.
2. Der Austritt aus dem LSB kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Die Erklärung ist dem Präsidium des LSB gegenüber schriftlich und bei Körperschaften unter Beifügung des Protokolls über den Austrittsbeschluss abzugeben. Der Austritt wird schriftlich bestätigt.
3. Durch Entscheidung des Präsidiums kann ein Ausschluss aus dem LSB insbesondere erfolgen:
 - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Richtlinien oder Ordnungen des LSB
 - b) bei wiederholten Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe oder Gliederungen
 - c) bei einem groben Verstoß gegen sportliches Verhalten oder gegen die Interessen des LSB, insbesondere durch Kundgabe und Duldung extremistischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, sexistischer und homophober Gesinnung im Verein
 - d) die Voraussetzungen für die Aufnahme später wegfallen
 - e) der Verein trotz Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder mit der Erbringung der zur Durchführung von LSB-Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung oder den Ordnungen vorgesehenen sonstigen Leistungen im Rückstand ist
 - f) der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird oder ein ordentliches Mitglied die Gemeinnützigkeit verliert
 - g) dem Verein weniger als drei Personen angehören und er dadurch seine satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann
 - h) dem Verein durch behördliche Verfügung die Rechtsfähigkeit entzogen worden ist
 - i) einem LFV die Eigenschaft als Fachverband aberkannt wird. Die Aberkennung erfolgt durch das Präsidium des LSB.

Das Ausschlussverfahren kann auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag eines anderen Organs, einer Gliederung oder eines Mitglieds des LSB eingeleitet werden.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss durch das Präsidium ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Bei der Entscheidung über den Ausschluss sind auch die Belange der Gliederungen, denen das betroffene Mitglied angehört, zu berücksichtigen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zusammen mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss aufgrund § 8 Nr. 3 Buchstaben a) bis c) dieser Satzung kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Übersendung des Beschlusses den

nächsten ordentlichen Hauptausschuss, dessen Entscheidung endgültig ist, per Widerspruch anrufen. Ein Recht auf Einberufung eines außerordentlichen Hauptausschusses zur Entscheidung über den endgültigen Ausschluss gibt es nicht. Bis zur Beschlussfassung durch den Hauptausschuss ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Über den Ausschluss nach § 8 Nr. 3 Buchstaben d) bis i) der Satzung entscheidet das Präsidium endgültig. Der Ausschluss kann in den Fällen § 8 Nr. 3 Buchstaben d), e) und g) der Satzung durch das Präsidium frühestens nach einer Frist von einem Monat erfolgen.

Die Mitgliedschaft der Vereine eines ausgeschiedenen LFV beim LSB bleibt bestehen, solange die Vereine die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit entbindet nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem LSB, den KSB/SSB sowie den LFV. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten haftet auch der Rechtsnachfolger. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung von zu viel entrichteten Beiträgen bei Löschung oder Ausschluss eines Vereins vor Ablauf des Kalenderjahres.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des LSB haben das Recht,
 - nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Landes-, Kreis- und Stadtsporttage teilzunehmen und Anträge zu stellen,
 - in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den LSB zu verlangen und die Einrichtungen des LSB nach Maßgabe der dafür bestehenden Regelungen zu nutzen,
 - die Beratungen und Betreuungen zu Fragen der Verwaltung, Organisation, Finanzen u. a. durch den LSB und die KSB/SSB in Anspruch zu nehmen und
 - den Einsatz der finanziellen und materiellen Mittel des LSB im Rahmen der Richtlinien und Ordnungen zur Förderung des Sports zum gleichmäßigen Wohl aller zu beanspruchen.
2. Mitglieder des LSB haben die Pflicht,
 - die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse des LSB einzuhalten sowie den von den KSB/SSB gefassten Beschlüssen zu folgen,
 - besonders aktiv bei der Förderung von Körperkultur und Sport in ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereichen zu wirken und in der Wahrnehmung von Funktionen diesbezüglich maßgeblichen Einfluss zu nehmen,
 - die vom Landessporttag beschlossenen Beiträge zu entrichten,
 - die sonstigen zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen und nach der Satzung und den Ordnungen vorgesehenen Leistungen, insbesondere die Informationen für die aktuelle LSB-Bestandserhebung, termingemäß zu erbringen,

- ihre Vereinsdaten in der LSB-Mitgliederdatenbank zu pflegen und - mit Ausnahme der LFV – zum jeweils festgesetzten Termin eine Bestandserhebung durchzuführen, in die alle Mitglieder (aktive, passive, sonstige) aufzunehmen sind,
- die Vereinsmitglieder den jeweiligen LFV, in denen sie Mitglied sind, zuzuordnen. Vereinsmitglieder, die keinem LLFV zugeordnet werden können, müssen bei der Bestandserhebung gesondert angegeben werden. Näheres regelt die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege,
- über Veränderungen, die sich im Gemeinnützigkeits- oder e. V.-Status ergeben, den LSB über den KSB/SSB schnellstmöglich in Kenntnis zu setzen,
- bei nicht termingerechter Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten ruht der Anspruch des Mitglieds/der Gliederung auf den Erhalt einer Förderung.

3. Außerordentliche Mitglieder (AoM)

AoM erhalten durch ihre Mitgliedschaft im LSB umfassende Informationen zu Aufgaben, Zielen und Projekten des LSB. AoM werden zum Landessporttag, zum Hauptausschuss und anderen Veranstaltungen und Beratungen des LSB eingeladen und können dort ihre Interessen und Vorstellungen einbringen. Sie haben aber kein Stimmrecht gemäß der Satzung des LSB. Sie zahlen keine Beiträge, Aufnahmegebühren oder Jahrespauschalen.

Eine Bezuschussung der AoM ist nicht möglich. AoM erhalten grundsätzlich keine Förderung aus Landesmitteln, die für den Sport bereitgestellt sind (bspw. nach Sportfördergesetz).

AoM werden nicht automatisch in den Versicherungsschutz des LSB einbezogen. Bei Bedarf und Entrichtung des Versicherungsbeitrages kann der globale Versicherungsschutz des LSB in Anspruch genommen werden.

§ 10 Versicherung und Rechtsunterstützung

1. Die Mitglieder und Gliederungen des LSB sind während ihrer Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit an den vom LSB angebotenen Versicherungsschutz gebunden.
2. Die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes, insbesondere Art, Umfang, Beginn, Beendigung sowie die Höhe der Versicherungsbeiträge, wird durch die jeweils gültigen Versicherungsverträge bestimmt, die der Vorstand im Namen und für Rechnung des Versicherten mit geeigneten Versicherungsgesellschaften abschließt. Die Höhe des Versicherungsbeitrages bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses.
3. Der LSB führt für seine Mitglieder und Gliederungen Schulungen zu allgemeinen Fragen des Vereins-, Steuer- und Versicherungsrechtes durch. Darüber hinaus unterstützt der LSB seine ehrenamtlichen Vereinsvorstände in der Führung der Vereinsgeschäfte.

§ 11 Ehrenpräsident*innen, Ehrenmitglieder

Der Landessporttag kann auf Vorschlag des Präsidiums bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Sports Ehrenpräsident*innen sowie Ehrenmitglieder ernennen.

Sie können die Organe des LSB beraten und haben beim Landessporttag und beim Hauptausschuss Teilnahme- und Rederecht.

§ 12 Organe des LSB

Organe des LSB sind:

- der Landessporttag
- der Hauptausschuss
- das Präsidium
- der hauptamtliche Vorstand.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe wird insbesondere durch die Satzung und die Ordnungen des LSB bestimmt. Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf sowie zur Durchführung von Wahlen enthält die Geschäftsordnung des LSB (Anlage 4).

§ 13 Landessporttag

1. Der Landessporttag ist das höchste Organ des LSB. Er hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im territorialen Verantwortungsbereich zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung das Präsidium.
2. Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Landessporttag setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Präsidiums des LSB,
- b) den Delegierten der Vereine im LSB, die durch die KSB/SSB mitgeteilt werden,
- c) den Delegierten der LFV im LSB,
- d) den Delegierten der AoM im LSB (ohne Stimmrecht),
- e) dem hauptamtlichen Vorstand des LSB (beratend, ohne Stimmrecht).

Jeder Stimmberechtigte nach a) bis c) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Die Stimmenanteile der Delegierten aus b) und c) werden analog der Grundlage der Regelung des § 15 (Stimmenanteile Hauptausschuss) ermittelt.

Maßgebend für die Verteilung der Stimmen sind die Mitgliederzahlen zum 01. Januar des Jahres, in dem der Landessporttag stattfindet. Grundsätzlich sollen alle Mitglieder in angemessenem Umfang weibliche und männliche Delegierte zum Landessporttag entsenden.

Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliederzahlen drei und mehr Delegierte entsenden können, sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Delegierte zum Landessporttag entsenden.

3. Aufgaben

Der Landessporttag ist insbesondere zuständig für:

- die Beratung und den Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
- die Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes des LSB,
- die Wahl des Präsidiums des LSB, mit Ausnahme der*des Vorsitzenden der Landessportjugend; sie werden von der Vollversammlung der Landessportjugend gewählt,
- die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenpräsident*innen sowie Ehrenmitgliedern des LSB.

Darüber hinaus kann der Landessporttag im Jahr seiner Einberufung die Aufgaben des Hauptausschusses übernehmen.

4. Zusammentreten, Fristen

Der Landessporttag wird vom Präsidium einberufen.

Er findet entweder

- in Präsenzform (bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des Präsidiums, der Delegierten, des hauptamtlichen Vorstandes und Gästen) oder
- in digitaler/virtueller Form (den Präsidiumsmitgliedern, den Delegierten, dem hauptamtlichen Vorstand und den Gästen ist es gestattet, ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben) oder
- in hybrider Form (Mischung aus virtueller und Präsenzform) statt.

Über die jeweilige Form entscheidet das Präsidium und teilt diese spätestens mit der Einladung mit.

Ausgehend vom zurückliegenden ordentlichen Landessporttag finden die Landessporttage im 2. Halbjahr aller vier Jahre statt.

Der Termin wird den Mitgliedern spätestens 12 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Adresse bekannt gegeben.

Die Tagesordnung wird mit der Einladung bis spätestens fünf Wochen vor dem Landessporttag den Mitgliedern des LSB durch Veröffentlichung auf der Internetseite des LSB unter www.lsb-sachsen-anhalt.de bekanntgegeben.

Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des LSB bzw. deren regionaler Dachorganisation (KSB/SSB) eine Zusammenstellung der Anträge schriftlich oder per Post in digitaler Form (z. B. USB-Stick oder CD-ROM) oder per E-Mail an die in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Adresse übermittelt oder als Download zur Verfügung gestellt. Der Versand an die Delegierten der Vereine erfolgt dabei über die KSB/SSB.

Anträge an den Landessporttag sind dem Präsidium des LSB schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bis spätestens acht Wochen vor der Tagung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind möglich. Sie dürfen aber in keinem Fall Änderungen der Satzung, die Auflösung des LSB, die Wahl oder Abwahl des Präsidiums betreffen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

Jeder ordnungsgemäß einberufene Landessporttag ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

§ 14 Außerordentlicher Landessporttag

Ein außerordentlicher Landessporttag ist durch das Präsidium des LSB einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des LSB dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen oder der Hauptausschuss dies mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält oder das Präsidium beschließt, dass dies im Interesse des LSB notwendig ist.

Für den außerordentlichen Landessporttag gelten die im § 13 dieser Satzung getroffenen Regelungen sinngemäß. Alle Fristen (§ 13, Nr. 4 dieser Satzung) verkürzen sich um die Hälfte, außer den Fristen für Dringlichkeitsanträge.

§ 15 Hauptausschuss

1. Zusammensetzung, Stimmrecht

Dem Hauptausschuss des LSB gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums des LSB,
- die Vertretungen der LFV,
- die Vertretungen der KSB/SSB,
- der AoM (ohne Stimmrecht),
- der hauptamtliche Vorstand des LSB (beratend, ohne Stimmrecht).

Die KSB/SSB und die LFV besitzen entsprechend ihren Mitgliederzahlen auf der Grundlage der gültigen Statistik folgende Stimmanteile:

1 bis 3.000 Mitglieder	1 Stimme
3.001 bis 6.000 Mitglieder	2 Stimmen



Sachsen-Anhalt
**LANDESSPORT
BUND**

6.001 bis 10.000 Mitglieder	3 Stimmen
10.001 bis 15.000 Mitglieder	4 Stimmen
15.001 bis 30.000 Mitglieder	5 Stimmen
30.001 bis 50.000 Mitglieder	6 Stimmen
50.001 bis 75.000 Mitglieder	7 Stimmen
75.001 bis 100.000 Mitglieder	8 Stimmen
100.001 bis 125.000 Mitglieder	9 Stimmen
125.001 bis 150.000 Mitglieder	10 Stimmen

Die Stimmrechte werden jeweils durch eine Person für die jeweils Vertretenen wahrgenommen. Um Stimmgleichheit zwischen den KSB/SSB einerseits und den LFV andererseits zu erreichen, erhalten die 10 mitgliederstärksten KSB/SSB bzw. LFV in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen so viel weitere Stimmen, bis eine Stimmgleichheit erreicht ist.

2. Aufgaben

- Beratung und Beschlussfassung zur Haushaltsplanung sowie zum Nachtragshaushalt und zur Haushaltsabrechnung des LSB,
- Beratung, Bestätigung und Beschlussfassung von Ordnungen und Richtlinien, die nicht Satzungsbestandteil sind,
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des LSB-Präsidiums
- Beratung und Beschluss über die Aufnahme von LFV,
- Beratung und Beschlussfassung über Aufnahmeanträge für eine außerordentliche Mitgliedschaft im Widerspruchsverfahren,
- Übernahme der Aufgaben des Landessporttages (außer Wahlen und Satzungsänderungen bzw. -neufassungen, Mitgliedsbeitrag) in den Jahren, in denen kein Landessporttag einberufen wird,
- Beschlussfassung zur Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes des LSB
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen,
- Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt) können vom Hauptausschuss beschlossen werden
- Bestätigung von personellen Ergänzungen des Präsidiums des LSB,
- Beratung und endgültige Beschlussfassung über die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern,
- Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB)

3. Zusammentreten, Fristen

Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Findet ein Landessporttag statt, kann dieser die Aufgaben des Hauptausschusses im jeweiligen Kalenderjahr wahrnehmen.

Der Hauptausschuss findet entweder

- in Präsenzform (bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit des Präsidiums, den Vertreter*innen der KSB/SSB sowie der LFV, des hauptamtlichen Vorstandes und Gästen) oder
- in digitaler/virtueller Form (den Präsidiumsmitgliedern, den Vertretungen der Kreis- und Stadtportbünde sowie der Landesfachverbände, dem hauptamtlichen Vorstand und den Gästen ist

- es gestattet, ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben) oder
- in hybrider Form (Mischung aus virtueller und Präsenzform) statt.

Über die jeweilige Form entscheidet das Präsidium und teilt diese spätestens mit der Einladung mit.

Der Termin des Hauptausschusses wird spätestens 10 Wochen vorher an die von den Hauptausschussmitgliedern in der Mitgliederdatenbank hinterlegte E-Mail-Adresse bekanntgegeben.

Die Einladung nebst Beratungs- und Beschlussanträgen bzw. -materialien und die Tagesordnung sind spätestens vier Wochen vor Tagungsbeginn schriftlich oder per Post in digitaler Form (z. B. USB-Stick oder CD-ROM) oder per E-Mail an die jeweils in der Mitgliederdatenbank hinterlegte Adresse der Hauptausschussmitglieder zu übermitteln oder als Download zur Verfügung zu stellen.

Anträge an den Hauptausschuss sind dem Präsidium des LSB schriftlich oder per E-Mail mit Begründung bis spätestens acht Wochen vor der Tagung einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind grundsätzlich möglich. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem*der Präsident*in
- den Vizepräsident*innen für
 - Infrastruktur, Digitalisierung & Nachhaltigkeit
 - Sportentwicklung
 - Leistungssportentwicklung
 - Finanzen und Förderung
 - Engagement und Ehrenamt
 - Kommunikation und Marketing
 - Gleichstellung, Vielfalt, Teilhabe
- der*dem Vorsitzenden der Landessportjugend
- der Ehrenpräsidenten (mit beratender Stimme)

2. Die Präsidiumsmitglieder werden durch den Landessporttag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur rechtsgültigen Neuwahl der jeweiligen amtsbezogenen neu gewählten Präsidiumsmitglieder im Amt, maximal jedoch weitere zwölf Monate. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

3. Das Präsidium des LSB beruft den hauptamtlichen Vorstand des LSB, welcher seiner Aufsicht unterliegt. Der Vorstand kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums teilnehmen.

4. Das Präsidium führt den LSB strategisch und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Ordnungen des LSB und den Bestimmungen des Hauptausschusses und des

Landessporttages. Das Präsidium gibt sich eine interne Geschäftsordnung und eine den jeweiligen Kompetenzen entsprechende Geschäftsverteilung. Die interne Geschäftsordnung des Präsidiums trägt keinen Satzungscharakter.

5. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe seiner Amtszeit aus dem Präsidium aus, so ergänzt sich das Präsidium selbst bis zum nächsten Hauptausschuss. Dieser beschließt die Bestätigung oder den Widerruf dieser Kooptierung. Im Falle des Vertrauensverlustes gegenüber einem Präsidiumsmitglied ist das Präsidium berechtigt, auf Antrag eines anderen Präsidiumsmitgliedes dieses durch Beschluss von seinen Aufgaben vorübergehend zu entbinden. Der nächstfolgende Hauptausschuss hat endgültig über eine Abberufung des Präsidiumsmitgliedes zu beschließen. Das betroffene Präsidiumsmitglied ist vor der jeweiligen Beschlussfassung durch die Beschlussorgane anzuhören.

6. Es können maximal drei Präsidiumsmitglieder kooptiert werden.

7. Von den vom Landessporttag gewählten Mitgliedern des Präsidiums (mit Ausnahme des Vorsitzes der Landessportjugend) sollen mindestens 30 Prozent Frauen und mindestens 30 Prozent Männer sein).

§ 17 Hauptamtlicher Vorstand

1. Der LSB wird gerichtlich und außergerichtlich, im Sinne des § 26 BGB, durch den aus drei Personen bestehenden hauptamtlichen Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes vertreten den LSB gemeinsam.

2. Die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes werden vom Präsidium für den Zeitraum von vier Jahren berufen. Das Präsidium unterzeichnet die entsprechenden vertraglichen Grundlagen und kann den hauptamtlichen Vorstand oder einzelne Mitglieder jederzeit abberufen. Das Präsidium erteilt die inhaltliche Genehmigung der Anstellungsverträge der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder.

Der*die Präsident*in unterzeichnet die arbeitsrechtlichen Erklärungen für die Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes des LSB.

3. Das Präsidium legt für die einzelnen Mitglieder des hauptamtlichen Vorstandes die Aufgabenfelder fest und entscheidet über die Person der bzw. des Vorsitzenden.

4. Die Arbeitsaufgaben des hauptamtlichen Vorstandes sind auf der Grundlage des Geschäftsverteilungsplanes zwischen den Vorstandsmitgliedern festgelegt. Kommt es hier zu Überschneidungen, entscheidet auf Antrag eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes das Präsidium. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter*innen ist der*die Vorstandsvorsitzende.

5. Der hauptamtliche Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden. Im Streitfall trägt der hauptamtliche Vorstand dafür die Beweislast. Der hauptamtliche Vorstand übt im LSB die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus.

6. Über die Anlagenpolitik des LSB entscheidet das Präsidium. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von LSB eigenen Immobilien unterliegen ebenso wie die Durchführung von Bauvorhaben der Genehmigung des Hauptausschusses.

Zur Vornahme von Geschäften und Rechtshandlungen, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, ist die Einwilligung des Präsidiums erforderlich. Dies gilt insbesondere – aber nicht ausschließlich – für die nachstehenden Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte:

- grundstücksgleiche Rechte sowie Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Wirtschaftsgüter,
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- Vorname von Neubauten, Anbauten, Erweiterungen von Gebäuden und Betriebsvorrichtungen, Erwerb von und Verfügung über Gegenstände des mobilen Anlagevermögens einschließlich des Abschlusses von Leasing-Verträgen, sofern dies nicht im jährlichen Investitionsplan genehmigt ist oder der Anschaffungsaufwand für einen bestimmten Anlagegegenstand oder eine Sachgesamtheit den Betrag von 200.000 € im Einzelfall überschreitet,
- Erwerb von und Verfügung über Wertpapiere und Beteiligungen mit Ausnahme der Entgegennahme und Diskontierung handelsüblicher Wechsel,
- Erwerb und Verfügung über Patente oder ähnliche Verfahrensrechte sowie Abschluss von Lizenzverträgen,
- Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen, Filialen und anderen Betriebsstätten, Eingehung von Bürgschaften,
- bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen sowie Haftungsverhältnisse, die ein Entstehen müssen für Verbindlichkeiten Dritter begründen,
- Stimmrechtsausübung bei Beteiligungsgesellschaften, falls der Beschlussgegenstand zu den genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen im Sinne dieser Bestimmung zählt oder der Landessporttag zuständig wäre.

In folgenden Angelegenheiten ist weiterhin eine Genehmigung durch das Präsidium notwendig:

- vom Vorstand vorzulegenden Businesspläne der jeweiligen Projekte, der jährlich vom Vorstand aufzustellenden Gesamt-Haushaltsplanes einschließlich Stellenplan mit etwaigen notwendigen Anpassungen,
- Feststellung des Jahresabschlusses des LSB,
- Einrichtung von Beiräten aller Art,
- Nebenbeschäftigungen der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder
- Übernahme und Veräußerungen von Beteiligungen, Gründung von Gesellschaften,
- Aufnahme von Anleihen und Krediten, sofern sie im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind und im Einzelfall den Betrag in Höhe von 200.000 Euro übersteigen,
- Genehmigung von Darlehen an Mitgliedsvereine oder –verbände,
- Realisierung von Investitionen und Bauvorhaben, sobald sie dem Inhalt nach und/oder betragsmäßig im Wirtschaftsplan nicht aufgeführt sind und die Höhe von 200.000 Euro übersteigen,
- Abschluss von Dauerschuldverhältnissen.

Das Präsidium muss in alle Einzelgeschäfte mit einem Wert über 200.000 Euro vorher einwilligen.

7. Der hauptamtliche Vorstand des LSB hat folgende Aufgaben zu erfüllen

- Umsetzung der Beschlüsse des Landessporttages, des Hauptausschusses und des Präsidiums,
- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung des Jahresetats,
- Vorbereitung der Jahresrechnung,
- Erstellung der Personalplanung,
- Erstellung der Investitionsplanung,
- Bewirtschaftung des Etats.

Der hauptamtliche Vorstand legt dem Präsidium für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.

Bei Abweichungen von mehr als 10 % und mindestens 10.000 Euro Einzeltitel des Gesamthaushaltes zum bestätigten Haushaltsplan legt der hauptamtliche Vorstand dem Präsidium einen Nachtragshaushalt vor.

Für jedes Geschäftsjahr werden durch den hauptamtlichen Vorstand eine Gewinn- und Verlustrechnung und eine Bilanz erstellt, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

§ 18 Beiräte, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

1. Zur Beratung des Präsidiums und des hauptamtlichen Vorstandes des LSB können durch das LSB-Präsidium berufen werden:

- Ausschüsse
- Beiräte
- Arbeitsgruppen

Das Präsidium beruft und legt deren Vorsitz, Zusammensetzung und Aufgabenbereiche fest.

2. Die Dauer der Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen wird vom Präsidium bestimmt. Die Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse werden jedoch maximal für den Zeitraum der Amtsdauer des Präsidiums berufen. Arbeitsgruppen sind operativ einzusetzen.

3. Bei der Besetzung sollen mindestens 30 Prozent weibliche und mindestens 30 Prozent männliche Mitglieder berufen werden, mit Ausnahme der Berufung per Amt.

4. Die Ausschüsse, Beiräte und Arbeitsgruppen beraten das Präsidium bzw. den Vorstand fachbezogen. Sie berichten diesen fortlaufend über ihre Tätigkeit sowie deren Ergebnisse.

§ 19 Landessportjugend

Die Landessportjugend LSJ Sachsen-Anhalt ist der Jugendverband des LSB. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LSB selbständig und entscheidet über die Verwendung von ihr zufließenden

Mitteln in eigener Zuständigkeit. Sie hat den Vorstand auf Anforderung über die Haushaltsplanung und die Mittelverwendung im Rahmen des eigenen Jahresabschlusses zu informieren.

Die Sportjugend ist nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) anerkannter Träger der freien Jugendhilfe. Sie ist Interessenvertreter der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Mitglieder des LSB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vollversammlung der SLSJ ist das oberste Organ. Sie beschließt die Jugendordnung. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung durch den Hauptausschuss des LSB.

Die Besetzung der Stelle der hauptamtlichen Ressortleitung der Landessportjugend erfolgt im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Vorstand der LSJ. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 20 Verbandsführung

1. Der LSB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Das Nähere regelt die vom Hauptausschuss beschlossene Richtlinie zur guten Verbandsführung (Anlage 5).

2. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands erfüllen ihre Aufgaben im Verbandsinteresse und Handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Integrität, Verantwortung, Transparenz und Partizipation. Hierbei muss aus ihrer Haltung erkennbar sein, dass sie sich auch zu den weiteren, in der Präambel und in den einzelnen Satzungsbestimmungen verankerten Werten und Zielen des Sports und deren Einhaltung bekennen. Dies gilt darüber hinaus auch für alle Mitglieder der Beiräte und Kommissionen des LSB.

3. Ethik-Kommission

a) Die Ethikkommission besteht aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern, davon ein*eine Vorsitzende*r, ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r, einem weiteren Mitglied sowie ein Ersatzmitglied. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz übernehmen zugleich die Funktion als Good-Governance-Beauftragte*r bzw. deren Stellvertretung.

b) Alle Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied werden in getrennten Wahlgängen für die Wahlperiode und mit einfacher Mehrheit durch den Landessporttag gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt, maximal jedoch weitere zwölf Monate. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich

c) Die Ethik-Kommission berät Präsidium und Vorstand des LSB in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethik-Kommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d. h. gegen den Ethik-Code oder die Good Governance-Regularien, durch Präsidiums- und Vorstandsmitglieder, die Persönlichen Mitglieder des LSB, Mitglieder der Beiräte und Kommissionen oder durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen des LSB. Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt und gibt eine Empfehlung an das gemäß den Good Governance-Regularien zuständige Gremium. Bestehen begründete Zweifel an der in § 21 (2) beschriebenen Haltung einzelner Personen, kann das jeweils berufende Gremium die Ethik-Kommission des LSB um eine Empfehlung bitten.

d) Die Mitglieder der Ethik-Kommission dürfen nicht zu dem Personenkreis gehören, bei dem die Ethik-Kommission gemäß Absatz 3 c) für die Einleitung einer Untersuchung zuständig ist. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethik-Kommission nicht Organen von Mitgliedsorganisationen des LSB oder LSB-naher Institutionen angehören. Die Mitglieder dürfen weder in einer wirtschaftlichen Beziehung noch in irgendeiner persönlichen Abhängigkeit zum LSB stehen.

Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt besitzen. In der Ethik-Kommission müssen beide Geschlechter vertreten sein. Die*Der Vorsitzende vertritt die Ethik-Kommission nach außen.

e) Die Mitglieder der Ethik-Kommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Aufwandsentschädigung aus. Nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

f) Die Ethik-Kommission kann sich eine Verfahrensordnung geben.

g) Die Ethik-Kommission legt jährlich zum Landessporttag bzw. zum Hauptausschuss einen Bericht vor.

§ 21 Landessportgericht

1. Das Landessportgericht besteht aus einem*r Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

2. Der*die Vorsitzende und die beiden Beisitzenden werden für die Wahlperiode und mit einfacher Mehrheit durch den Landessporttag gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt, maximal jedoch weitere zwölf Monate. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

3. Mitglieder des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstandes des Landessportbundes Sachsen-Anhalt e.V. sind nicht wählbar.

4. Zuständigkeit und das Verfahren des Landessportgerichtes ergeben sich aus der Rechtsordnung (Anlage 6).

§ 22 Finanzwirtschaft des LSB

1. Der LSB hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

2. Alljährlich wird der Jahresabschluss des LSB durch eine amtlich zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Sie kann eine Empfehlung auf Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr geben.

3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Präsidiumsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

4. Für die Finanzwirtschaft des LSB gelten im Übrigen die Regelungen der Finanzordnung (Anlage7).

§ 23 Geschäftsstellen des LSB, der KSB/SSB und der LFV

Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben des LSB, seiner Gliederungen und Mitglieder können hauptamtlich tätige Mitarbeiter*innen durch den hauptamtlichen Vorstand des LSB, seine Gliederungen und Mitglieder eingesetzt werden.

Sie sind den Organen des LSB bzw. denen der Gliederungen bzw. den Mitgliedern unterstellt.

§ 24 Allgemeine Bestimmungen über Beschlussfassungen der Mitglieder des LSB

1. Beschlüsse der Organe des LSB, die nicht Satzungsänderungen betreffen, werden mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Beschlüsse über Satzungsänderungen des LSB bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

3. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Alle Abstimmungen können geheim, offen, einzeln, oder im Block vorgenommen werden. Wahlhandlungen werden nur auf Beschluss geheim vorgenommen.

4. Alle vom Landessporttag und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse sind von zwei Präsidiumsmitgliedern und einem Protokollführenden zu unterschreiben und den Mitgliedern des LSB innerhalb einer Frist von acht Wochen zugänglich zu machen.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des LSB läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 26 Vermögensansprüche

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch am Vermögen des LSB zu.

§ 27 Anlagen der Satzung

Folgende Dokumente werden als Anlage vermerkt:

- 1) Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege
- 2) Aufnahmerichtlinie des LSB für LFV
- 3) Aufnahmerichtlinie des LSB für AOM

- 4) Geschäftsordnung des LSB
- 5) Richtlinie für gute Verbandsführung
- 6) Rechtsordnung
- 7) Finanzordnung

§ 28 Auflösung

Die Auflösung des LSB kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landessporttag beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Bei Auflösung des LSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSB an das Land Sachsen-Anhalt, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Die veränderte Fassung der Satzung tritt mit Wirksamkeit des Beschlusses des Landessporttages vom 19.11.2022 in Kraft.

§ 30 Abkürzungsverzeichnis

AoM	Außerordentliche Mitglieder
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
KSB/SSB	Kreis- und Stadtsportbünde
LFV	Landesfachverbände
LSB	Landessportbund
LSJ	Landessportjugend